

## Gesetzlich Versicherte Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen

Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person eine Sachleistung oder eine Dienstleistung, werden keine Beihilfen gezahlt. Diese Regelung gilt für freiwillige und pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch freie Heilfürsorge Berechtigte (FH). Die GKV und FH gewährt Sachleistungen wie ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Arznei- Verband-, Heil- oder Hilfsmitteln, Fahrkosten, Krankenhausbehandlungen, medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und Pflegeleistungen, wobei der Versicherte entweder nicht mit Aufwendungen oder allenfalls mit einer geringfügigen Kostenbeteiligung belastet ist. Eine Dienstleistung liegt insbesondere dann vor, wenn die Versicherungsträger unmittelbar Leistungen selbst erbringen (Durchführung von Pflegekursen).

### Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei

- a. künstlicher Befruchtung,
- b. kieferorthopädischer Behandlung,
- c. Arznei- und Verbandmitteln,
- d. Heilmitteln,
- e. Hilfsmitteln,
- f. häusliche Krankenpflege sowie
- g. Haushaltshilfen.

### Nicht beihilfefähig sind:

- a. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass gesetzlich Versicherte an Stelle von Sach- und Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem SGB V übernimmt.
- b. Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln, Beförderungskosten, Heilbehandlungen, bei vollstationären Krankenhausbehandlung sowie bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen.

Ein abschließender Leistungskatalog beihilfefähiger Aufwendungen kann nicht bereitgestellt werden.

Somit kann in der Regel nur noch eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Leistung der GKV sich als Zuschuss nach dem SGB V darstellt oder ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

### **Beihilfeberechtigter Personenkreis**

Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen umfassen:

- a. Beamte und Richter,
- b. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie früherer Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
- c. Witwen und Witwer,
- d. sowie die Kinder der unter a) und b) bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ausbildungsbeihilfe, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Tarifbeschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vor dem 01.04.1999 begründet worden ist und ununterbrochen besteht, haben ebenfalls einen Anspruch auf Beihilfen.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:**  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:**  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinbarung